

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwies für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Doppelhaushalt)

vom 11.05.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008, (GVBl. S. 79), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom 03.05.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	134.821 Euro	136.561 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	184.453 Euro	162.643 Euro
Jahresfehlbetrag	- 49.632 Euro	- 26.077 Euro
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	124.361 Euro	126.111 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	161.398 Euro	139.588 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 37.037 Euro	- 13.477 Euro
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 Euro	0 Euro
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200 Euro	200 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	200 Euro	200 Euro
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	41.547 Euro	17.977 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.710 Euro	4.700 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 36.837 Euro	- 13.277 Euro

e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	166.108 Euro	144.288 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>166.108 Euro</u>	<u>144.288 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0 Euro	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2021	2022
- zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
- verzinsten langfristige Kredite auf	0 Euro	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf

0,00 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

	2021	2022
Grundsteuer A	320 v.H.	320 v.H.
Grundsteuer B	385 v.H.	385 v.H.

Gewerbesteuer

380 v.H.

380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2021	2022
• für den ersten Hund	60,00 EUR	60,00 EUR
• für den zweiten Hund	84,00 EUR	84,00 EUR
• für jeden weiteren Hund	108,00 EUR	108,00 EUR
• für den ersten gefährlichen Hund	600,00 EUR	600,00 EUR
• für den zweiten gefährlichen Hund	840,00 EUR	840,00 EUR
• für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.080,00 EUR	1.080,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	- 23.097,48 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	- 28.019,48 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	- 77.651,48 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	-103.728,48 Euro

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in den Jahren 2021 und 2022 in **0** Fällen zugelassen.

56379 Oberwies, den 11.05.2021
Ortsgemeinde Oberwies
In der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dieter Pfaff
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21.05.2021 bis 31.05.2021 während der Öffnungszeit (montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 408, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 11.05.2021
Verbandsgemeindeverwaltung

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel